

Einwohnergemeinde
Niederried b.I.

Kurtaxen- Reglement

Gültig ab 1. Januar 2006



Kurtaxen – Reglement

Die Gemeinde Niederried erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 1 der Gemeindeordnung vom 16. Oktober 1998 das folgende Reglement :

Grundsatz

Art. 1 ¹Die Gemeinde Niederried erhebt eine Kurtaxe.

²Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

Art. 2 ¹Der Verkehrsverein Niederried vollzieht dieses Reglement; er bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.

²Er steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich öffentlich Rechenschaft ab.

³Der Gemeinderat wird ermächtigt, bei einer Fusion des Verkehrsvereins Niederried mit anderen Tourismusorganisationen die Aufgaben gemäss Absatz 1 auf die neue Organisation zu übertragen.

Steuerobjekt

Art. 3 ¹Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Niederried, in der Gemeinde übernachten.

²Grundeigentum in Niederried befreit nicht von der Kurtaxe.

Ansätze

Art. 4 ¹Die Kurtaxe beträgt pro Person und Logiernacht während dem ganzen Kalenderjahr:

a in Hotels und Ferienwohnungen

Fr. 1.40 bis Fr. 3.--

b in Kurhäusern, auf Campingplätzen als auch in Gruppenunterkünften und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten

Fr. 1.40 bis Fr. 3.—

²Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt :

- a Grund/Stockwerkeigentum und ganzjährig gemietete Ferienwohnungen sowie feste Wohnwagenplätze auf Campings

Fr. 120.-- bis Fr. 240.—

³Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Ausnahmen

Art. 5 ¹Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit :

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Niederried unentgeltlich übernachten,
- b Kinder unter 16 Jahren,
- c Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung (z. Bsp. Rollstuhl, bettlägerig) die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
- f Angehörige der Armee und Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

²Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug

1. Beherbergende

Art. 6 ¹Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

²Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Eigentum/ Dauermiete

Art. 7 ¹Den Eigentümern/innen sowie den Dauermietern/innen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

²Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten :

- a Verwandte in gerader Linie,

- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und –kinder,
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

³Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁴Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Dauermieter und Dauermieterinnen können bis zum 28. Februar des laufenden Rechnungsjahres bei der Tourismusorganisation die Abrechnung je Übernachtung verlangen.

Kontrolle

Art. 8 ¹Die Beherbergenden sowie die Personen, die die Einzelabrechnung gewählt haben, führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

²Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

³Im übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Ablieferung

Art. 9 ¹Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen

- a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

²Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung

Art. 10 Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

Steuerrecht

Art. 11 ¹Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

²Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat von Niederried.

Widerhandlungen **Art. 12** ¹Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.- bis 5'000.- bestraft werden.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Andere Abgaben **Art. 13** Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten **Art. 14** ¹Das Kurtaxenreglement tritt auf den 01. Januar 2006 in Kraft.

²Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 16. Dezember 1994.

Die Gemeindeversammlung von Niederried hat am 9. Dezember 2005 das vorstehende Reglement genehmigt.

Einwohnergemeinde Niederried b.l.

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

H. Studer

Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Kurtaxenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2005 öffentlich in der Gemeindegeschreiberei Niederried aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern von Interlaken vom 3. November 2005 und 8. Dezember 2005 publiziert.

Niederried, 9. Dezember 2005

Der Gemeindegeschreiber:

Chr. Hartmann